

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 6. Juni 2023

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

In der sächsischen Großen Kreisstadt Pleißenburg (26.958 Einwohner) findet eine Sonderstadtratssitzung mit nur zwei Tagesordnungspunkten statt:

1. Beschluss der neuen Polizeiverordnung mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren
2. Wahl einer neuen Leiterin für das Hauptamt (Vergütung: E 12 TVöD)

Auf die Stelle des Hauptamtsleiters haben sich zwei Personen beworben: Frau Schlau, welche in einer Steuerberatungskanzlei angestellt ist, sowie die Stadträtin Müller. Beide konnten in den Vorgesprächen überzeugen, sodass im Ältestenrat entschieden wurde, beide Kandidaten dem Gemeinderat vorzustellen und anschließend eine von beiden zur neuen Leiterin zu wählen.

Unter den anwesenden Stadtratsmitgliedern befindet sich neben der Stadträtin Müller auch die Oberbürgermeisterin.

Über den Tagesordnungspunkt 1 wurde mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen abgestimmt.

Zum Tagesordnungspunkt 2 ergab die geheime Wahl folgendes Ergebnis:

Frau Müller: 13 Stimmen
Frau Schlau: 14 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Die Oberbürgermeisterin hat nach Auszählung und Verkündung der Stimmen dem Beschluss zur Wahl widersprochen, da sie diese für rechtswidrig hielt. Aus Zeitgründen weigert sie sich aber, in den nächsten drei Monaten in dieser Angelegenheit erneut eine Sitzung einzuberufen. Die beschlossene Polizeiverordnung wurde am nächsten Tag im elektronischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Die Polizeiverordnung regelt im § 23 Folgendes:

§ 23 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder, sofern dies zeitlich der Fertigstellung vorgeht, ab dem Tag der Nutzung anzubringen.
- (5) Die Stadt Pleißenburg kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

Nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung hat der Stadtordnungsdienst bei einer Streife festgestellt, dass die Hausnummer an dem Gebäude des Max Miesepeper fehlt. Herr Fleißig aus dem Ordnungsamt erließ daraufhin im Auftrag der Oberbürgermeisterin einen schriftlichen Verwaltungsakt, in welchem Herr Miesepeper aufgefordert wurde, an seinem Gebäude eine der Polizeiverordnung entsprechende Hausnummer anzubringen.

Dieser Bescheid inkl. ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung wurde am 21.11.2022 mit einfachem Brief zur Post gegeben.

Hinweis

Von der Regelung aus § 29 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung wurde kein Gebrauch gemacht.

Aufgaben

1. **Prüfen Sie umfassend**, ob die Auffassung der Oberbürgermeisterin, dass der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 rechtswidrig ist, zutrifft. (40 Punkte)
2. **Erläutern Sie**, in welchem Fall die Oberbürgermeisterin einem Stadtratsbeschluss widersprechen muss und welches Verfahren sich nach Erhebung des Widerspruchs anschließt. (10 Punkte)
3. **Prüfen Sie**, welche Maßnahmen der Kommunalaufsicht für die im Sachverhalt beschriebene Weigerung der Oberbürgermeisterin zur Verfügung stehen. (12 Punkte)
4. **Prüfen Sie** die Organzuständigkeit für den Erlass der Polizeiverordnung. (5 Punkte)
5. **Erläutern Sie kurz** den Rechtscharakter einer Polizeiverordnung und **ordnen Sie** diese in die Normenhierarchie **ein** (keine Rechtsnormen erforderlich). (3 Punkte)
6. **Prüfen Sie**, bis wann, in welcher Form und bei welcher Behörde gegen den Bescheid des Herrn Fleißig Widerspruch erhoben werden kann. (25 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

6. Juni 2023

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1:

Prüfen Sie umfassend, ob die Auffassung der Oberbürgermeisterin, dass der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 rechtswidrig ist, zutrifft.

Gesamt: 40 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
	Zu prüfen ist die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Stadtrates zur Wahl der neuen Hauptamtsleiterin (TOP 2).	
	Der Beschluss ist rechtmäßig, wenn dieser in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang zustande gekommen ist.	
§ 39 Abs. 1 SächsGemO	Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleitenden Sitzung beraten und beschließen.	2
Einberufung § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO	Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass der Bürgermeister den Gemeinderat nicht ordnungsgemäß nach § 36 Abs. 3 SächsGemO einberufen oder die Zeit, Ort und die Tagesordnung nach Abs. 4 SächsGemO nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben hat. Der Gemeinderat wurde somit ordnungsgemäß einberufen.	4 1
Leitung § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO	Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO eröffnet und schließt der Bürgermeister die Verhandlungen des Gemeinderates. Gemäß Aufgabenstellung war die Oberbürgermeisterin anwesend, sodass eine ordnungsgemäße Leitung angenommen wird.	2
Beschlussfähigkeit § 39 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO	Weiterhin müsste der Gemeinderat beschlussfähig sein. Dies ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO der Fall, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	2
Größe des Stadtrates	Zunächst ist zu bestimmen, wie viele Mitglieder der Stadtrat der Stadt Pleißenburg hat.	
Zusammensetzung § 29 Abs.	Der Stadtrat besteht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO aus dem Oberbürgermeister und den Stadträten. Fraglich ist, wie mit wie vielen Stadträten der Stadtrat besetzt ist.	2
Anzahl der Stadträte § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO	Die Anzahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO in Abhängigkeit der Einwohnerzahl. Gemäß Bearbeitungshinweis wurde von der Regelung nach § 29 Abs. 3 SächsGemO keinen Gebrauch gemacht, sodass sich die Zahl der Stadträte ausschließlich aus Abs. 2 bestimmt. Gemäß Sachverhalt hat die Stadt Pleißenburg 26.958 Einwohner. Somit beträgt die Zahl der Gemeinderäte 26 Personen.	1 1 1
Anzahl	Daher sind die Oberbürgermeisterin und 26 Stadträte, also 27 Personen, Mitglieder des Stadtrates.	1
Anzahl der Anwesenden über 50 %	Es müssen zunächst mindestens die Hälfte der 27 Mitglieder des Stadtrates anwesend sein. Dies wären 14 Personen. Gemäß dem Wahlergebnis wurden in Summe 27 Stimmen abgegeben. Es waren also alle Mitglieder des Stadtrates anwesend.	2
Anzahl der Stimmberechtigten über 50 %	Weiterhin muss auch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sein. Stimmberechtigung meint das Nichtvorliegen von Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO .	1
Befangenheit § 20 SächsGemO	Gemäß dem Wahlergebnis aus Tagesordnung 2 haben alle Mitglieder des Stadtrates an der Wahl teilgenommen, somit auch Stadträtin Müller. Zu prüfen ist, ob Müller befangen war. Nach § 20 Abs. 1 SächsGemO darf der ehrenamtlich Tätige weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er u. a. die Entscheidung ihn selbst einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.	2

Ehrenamtlichkeit § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO	Die Tätigkeit als Stadträtin ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ehrenamtlich.	2
Unmittelbarer Vorteil möglich	Frau Müller könnte befangen sein, wenn sie u. a. durch den Beschluss einen unmittelbaren Vorteil erhalten kann. Ein Vorteil ist jede Besserstellung, sei es materieller oder immaterieller Art. Hierbei genügt bereits die Möglichkeit. Das Beschlussergebnis ist daher irrelevant. Es besteht die Möglichkeit, dass Stadträtin Müller zur neuen Hauptamtsleiterin gewählt werden könnte und damit z.B. mehr Einkommen erhält. Bei Wahl zur neuen Leiterin und Beschlussvollzug durch die Oberbürgermeisterin würde Sie als neue Hauptamtsleiterin eingestellt werden. Dies ist ein unmittelbarer Vorteil.	4
Keine Ausnahme § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO	Die Ausnahme zur Befangenheit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO trifft nicht zu, es sich bei der Tätigkeit als Hauptamtsleiterin nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit, sondern um den Abschluss eines Arbeitsvertrages handelt.	4
	Frau Stadträtin Müller ist somit befangen und nicht stimmberechtigt.	2
	Somit waren von den 27 Mitglieder des Gemeinderates 26 stimmberechtigt.	2
	Da bei Tagesordnungspunkt 2 mehr als die Hälfte der 27 Mitglieder anwesend; alle 27 Stadträte waren anwesend. Auch waren mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates, nämlich 26 von 27 Mitglieder, stimmberechtigt. Somit war der Stadtrat beschlussfähig.	
Folgen der Mitwirkung von Müller	Zu prüfen ist jedoch, welche Auswirkungen, die Mitwirkung Müllers an der Wahl zur Hauptamtsleiterin hat.	
§ 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO	Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO ist ein Beschluss rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen u. a. des Absatzes 1 verletzt wurden. Dies ist vorliegend der Fall, da durch Teilnahme an der Wahl Stadträtin Müller an der Beschlussfassung teilgenommen hat.	2
Ergebnis	Somit hat die Oberbürgermeisterin zu Recht erkannt, dass der Beschluss zur Wahl der neuen Hauptamtsleiterin rechtswidrig war.	2

Aufgabe 2

Erläutern Sie, in welchem Fall die Oberbürgermeisterin einem Stadtratsbeschluss widersprechen muss und welches Verfahren sich nach Erhebung des Widerspruchs anschließt.
Gesamt: 10 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§ 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO	Das Widerspruchsrecht der Oberbürgermeisterin ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Demnach muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig ist.	2
Widerspruchsfrist § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO	Die Widerspruchsfrist beträgt nach § 52 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO zwei Wochen nach Beschlussfassung.	2
Aufschiebende Wirkung § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO	Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, vgl. § 52 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO. Dies bedeutet, dass der Beschluss von der Oberbürgermeisterin nicht vollzogen werden darf.	2
Einberufung neue Sitzung § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO	Mit Widerspruchserhebung hat die Oberbürgermeisterin unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.	2
Erneut rechtswidriger Beschluss § 52 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO	Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.	2

Aufgabe 3

Prüfen Sie, welche Maßnahmen der Kommunalaufsicht für die im Sachverhalt beschriebene Weigerung der Oberbürgermeisterin zur Verfügung stehen.

Gesamt: 12 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
Informationsrecht § 113 SächsGemO	Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können sich die Rechtsaufsichtsbehörden über einzelne Angelegenheiten der Gemeinden in geeigneter Weise informieren, vgl. § 113 SächsGemO. Ob schon eine neue Sitzung durch die OBM einberufen wurde, ist eine einzelne Angelegenheit, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsaufsicht erforderlich ist.	4
Anordnungsrecht § 115 SächsGemO	Erfüllt die Gemeinde die ihr obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. Die mangelnde Pflichterfüllung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Hiernach hat die OBM mit Widerspruchserhebung eine neue Sitzung (spätestens 4 Wochen nach der ersten Sitzung) einzuberufen, bei der erneut über die Sitzung zu beschließen ist. Laut SV weigert sich die OBM, in den nächsten 3 Monaten erneut zu dieser Thematik eine Sitzung einzuberufen. Die Anordnung kann aber erst nach Ablauf der 4 Wochen nach der Sitzung erfolgen.	6

Ersatzvornahme § 116 SächsGemO	Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den §§ 113 bis 115 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen, vgl. § 116 Abs. 2 SächsGemO. Die Rechtsaufsicht kann also die Sitzung des Gemeinderates erst dann selbst einberufen, wenn die Gemeinde der Anordnung i.S.v. § 115 SächsGemO (milderes Mittel) nicht nachkäme.	2
---	--	----------

Aufgabe 4

Prüfen Sie die Organzuständigkeit für den Erlass der Polizeiverordnung.

Gesamt: 5 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§ 35 SächsPBG	Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden werden gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG, wenn sie nicht länger als einen Monat gelten sollen, vom Bürgermeister und im Übrigen vom Gemeinderat erlassen. Laut Sachverhalt hat die Polizeiverordnung eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Damit ist der Gemeinderat organzuständig.	5

Aufgabe 5

Erläutern Sie kurz den Rechtscharakter einer Polizeiverordnung und ordnen Sie diese in die Normenhierarchie ein.

Gesamt: 3 Punkte

Eine Polizeiverordnung enthält abstrakt-generelle Regelungen. Abstrakt= Regelungen für eine Vielzahl von Fällen Generell= Regelungen für eine Vielzahl von Personen.	2
(Polizei)Verordnungen stehen im Rang unterhalb von Gesetzen, aber über Satzungen. Oder: Bundes- und Landesrecht gehen der kommunalen Polizeiverordnung vor.	1

Aufgabe 6

Prüfen Sie, bis wann, in welcher Form und bei welcher Behörde gegen den Bescheid des Herrn Fleißig Widerspruch erhoben werden kann.

Gesamt: 25 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
Frist § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO	Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben.	
Bekanntgabe	Zunächst ist das Datum der Bekanntgabe zu bestimmen. Gemäß Sachverhalt wurde der Bescheid mit einfacher Post versandt. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt ein mit einfacher Post versendeter schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Postausgang war der 21.11.2022. Somit gilt der Verwaltungsakt am 24.11.2022 als bekannt gegeben.	5
WS-Frist	Ausgehend von diesem Datum ist das Ende der Widerspruchsfrist zu bestimmen. Da gemäß Sachverhalt der Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, ist §§ 70 Abs. 2, 58 VwGO nicht anwendbar. Somit beträgt die Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO einen Monat. Fristbeginn ist gemäß §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 1 BGB der 25.11.2022, 0 Uhr . Fristende wäre bei bloßer Beachtung der Monatsfrist nach §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 2 1. Alt. BGB der 24.12.2022, 24 Uhr . Da es sich bei dem 24.12.2022 um einen Samstag handelt, verschiebt sich das Fristende nach §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, § 193 BGB auf den nächsten Werktag. Somit kann bis zum Dienstag, dem 27.12.2022, 24 Uhr Widerspruch erhoben werden.	15
Form	Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, elektronisch nach § 3a VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden.	3
Behörde	Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann der Widerspruch entweder bei der erlassenden Behörde oder nach Satz 2 bei der Widerspruchsbehörde erhoben werden.	2

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte